



Basisprospekt vom 11. Mai 2017

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

**verzinsliche Anleihen
(die "Anleihe" oder die "Wertpapiere")**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>6</u>
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	6
ABSCHNITT B – EMITTENT	7
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE.....	11
ABSCHNITT D – RISIKEN	14
ABSCHNITT E – ANGEBOT	17
<u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u>	<u>19</u>
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	19
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	21
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN	21
2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	23
2.3. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	25
2.4. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	26
2.5. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	27
2.6. INFLATIONSRISSIKO.....	28
2.7. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	28
2.8. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	28
2.9. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	28
2.10. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	28
2.11. VOLATILITÄTSRISSIKO	29
2.12. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN IN DEUTSCHLAND	29
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN – GILT FÜR WERTPAPIERE MIT VARIABLER VERZINSUNG.....	29
3.1. INFORMATIONSRISIKO	30
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>31</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	31
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	31
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDE R INFORMATION UND PRÜFUNG	32
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	32
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>34</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	34
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	34
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	34
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG.....	34
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	34
<u>V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE</u>	<u>36</u>

1. HAFTENDE PERSONEN	36
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	36
3. ZENTRALE ANGABEN	36
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	36
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	36
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN.....	36
4.1. BESCHREIBUNG VON ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN UND/ODER ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE / INTERNATIONAL SECURITY IDENTIFICATION NUMBER (ISIN), WERTPAPIERKENNNUMMER (WKN)	36
4.2. RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WURDEN.....	37
4.3. FORM DER WERTPAPIERE	37
4.4. WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION.....	37
4.5. RANGFOLGE DER ANGEBOTENEN UND/ODER ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	37
4.6. BESCHREIBUNG DER MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENEN RECHTE, EINSCHLIEßLICH ALLER ETWAIGEN BESCHRÄNKUNGEN DIESER RECHTE, UND DES VERFAHRENS ZUR WAHRNEHMUNG DIESER RECHTE.....	37
4.7. ANGABEN ZUR VERZINSUNG DER WERTPAPIERE.....	39
4.7.1. Nominaler Zinssatz.....	39
4.7.2. Bestimmungen zur Zinsschuld	39
4.7.3. Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden	41
4.7.4. Zinsfälligkeitstermine.....	41
4.7.5. Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	42
4.7.6. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Angabe der Art des Basiswerts – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung	42
4.7.7. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird / Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung.....	42
4.7.8. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung	44
4.7.9. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung.....	45
4.7.10. Name der Berechnungsstelle – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung.....	45
4.7.11. Derivative Komponente bei der Zinszahlung – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung.....	45
4.8. FÄLLIGKEITSTERMIN / TILGUNGSMODALITÄTEN, EINSCHLIEßLICH DER RÜCKZAHLUNGSVERFAHREN	46
4.9. Angabe der Rendite / Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	46
4.10. Vertretung der Schuldtitelinhaber	47
4.11. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	47
4.12. Voraussichtlicher Emissionstermin	47
4.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	47
4.14. Informationen über Steuern, die an der Quelle auf die Wertpapiererträge erhoben werden	48
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	49
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG.....	49
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	49
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen.....	64
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	70
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt / Beschreibung des Antragsverfahrens	70

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller.....	70
5.1.5. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	70
5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	70
5.1.7. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse.....	70
5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.....	70
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN.....	70
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	70
5.2.2. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag	70
5.3. PREISFESTSETZUNG	71
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis).....	71
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	71
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	71
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	71
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots / Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot platzieren	71
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen in Deutschland	71
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren	72
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.....	72
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN.....	72
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	72
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	72
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL.....	72
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	73
7.1. BERATER.....	73
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	73
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	73
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	73
7.5. RATING	73
7.5.1. Angabe der Ratings, die für einen Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden	73
7.5.2. ANGABE DER RATINGS, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE IM AUFTRAG DES ODER IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EMITTENTEN BEIM RATINGVERFAHREN ERSTELLT WURDEN	74
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	74
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	74
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	74
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	75
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	75
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	75

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	75
8.1.6. Hinweis für die Anleger	76
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.....	76
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	76
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	76
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.....	76
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	76
8.2B.1. Hinweis für Anleger	76
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....	U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 11. Mai 2017 [zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●] (der "Basisprospekt") verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "Registrierungsformular") stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: [●]. [ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p> <p>- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●].</p>

	<p>- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [Bedingung(en) einfügen: •].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]</p> <p>- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC.	
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.	
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftiger Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.	
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " HSBC-Konzern "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der " HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern "). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.	
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	
	31.12.2015 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	31.12.2016 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)

	Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4
	Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	21.670,5	23.084,8
	Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	19.720,7 ¹⁾	20.844,8 ¹⁾
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.949,8	2.240,0
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	10,3 %	12,3 %
	Operative Erträge (in Millionen EUR)	721,3	774,8
	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	0,2	4,4
	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	530,4	567,9
	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	217,4	229,9
	¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2015 und 31.12.2016 ist der Konzernabschluss 2016 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns		
	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses		
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind		
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind		
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.		
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe		

	<p>Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert:</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung.</p> <p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p>

	<p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p> <p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.</p>
B.17	<p>Angabe der Ratings, die für einen Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden</p> <p>Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "Ratingagentur") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.</p> <p>Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.</p> <p>Angabe der Ratings, die für die Wertpapiere im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren erstellt wurden</p>

	Für die Wertpapiere wurde durch den Emittenten kein Rating in Auftrag gegeben bzw. erstellt.
--	--

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere: Verzinsliche Anleihen (die "Anleihe" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn] [<i>Alternative Hinterlegungsstelle einfügen</i>], (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. International Security Identification Number (ISIN): [●].
C.2	Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "Emissionswährung") erfolgen: [<i>mit Euro als Emissionswährung: Euro ("EUR")</i>] [<i>mit US-Dollar als Emissionswährung: US-Dollar ("USD")</i>][<i>mit einer anderen Emissionswährung: [●] ("[●]")</i>].
	C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags (siehe E.3) zum Rückzahlungstermin (siehe C.9). Darüber hinaus verbrieften die Wertpapiere das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf [eine] Zinszahlung[en] (siehe C.9). [<i>Wertpapiere mit variabler Verzinsung: Sofern der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode (Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen) Null beträgt, erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Zinszahlung.</i>] In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zinsbetrag ermittelt wird. [<i>Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.</i>]
	Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
	C.9 Angaben zur Verzinsung der Wertpapiere
	Nominaler Zinssatz [<i>feste Verzinsung: Die Wertpapiere werden vom Ersten Valutierungstag (siehe weiter im Abschnitt C.9) (einschließlich) an bezogen auf den Nennbetrag mit dem Zinssatz (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und [den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (ausschließlich)] verzinst.</i>] [<i>variable Verzinsung, EURIBOR bzw. Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz bzw. USD-LIBOR: Die Wertpapiere werden vom Ersten Valutierungstag (siehe weiter im Abschnitt C.9)</i>

<p>(einschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz verzinst. Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht [dem Referenzzinssatz (siehe weiter im Abschnitt C.9)] [(wobei der Referenzzinssatz mindestens [0,00 %] [abweichenden Mindest-Referenzzinssatz einfügen: [●]] beträgt)] [zuzüglich Marge (siehe E.3)] [abzüglich Marge (siehe E.3)] [dem Mindestzinssatz (siehe E.3) zuzüglich des Referenzzinssatzes (siehe weiter im Abschnitt C.9)] [, mindestens jedoch dem Mindestzinssatz (siehe E.3)] [, höchstens jedoch dem Höchstzinssatz (siehe E.3)]. [Der Variable Zinssatz beträgt mindestens [0,00 %] [abweichenden Mindest-Zinssatz einfügen: [●]].]</p> <p>[variable Verzinsung, EONIA: Die Wertpapiere werden vom Ersten Valutierungstag (siehe weiter im Abschnitt C.9) (einschließlich) an variabel bei geschäftstägiger Anpassung des Tageszinssatzes bezogen auf den Nennbetrag mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Der an einem Zinstermin maßgebliche Zinssatz entspricht der Differenz aus (i) dem rechnerischen Tagespreis am Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin aufgezinst um den für den entsprechenden Zinstermin gültigen Tageszinssatz und (ii) 100,00 %. Der rechnerische Tagespreis der Wertpapiere am Ersten Valutierungstag sowie an jedem Zinstermin beträgt 100,00 % des Nennbetrags. Der rechnerische Tagespreis eines anderen beliebigen Kalendertages während der Laufzeit der Wertpapiere bestimmt sich aus dem Produkt aus (i) dem rechnerischen Tagespreis des vorherigen Kalendertags und (ii) dem durch 360 dividierten und um 1 erhöhten aktuellen Tageszinssatz. Der aktuelle Tageszinssatz entspricht dem um die Marge (siehe E.3) erhöhten EONIA-Tageszinssatz, wobei der Tageszinssatz mindestens [0,00 %] [abweichenden Mindest-Zinssatz einfügen: [●]] beträgt.]</p> <p>[variable Verzinsung: Alternativen Zinssatz einfügen: [●]]</p>
<p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden</p>
<p>Die Wertpapiere werden vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an verzinst.</p>
<p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p>
<p>[feste Verzinsung: Entfällt. Der Zinssatz wird bei Emission festgelegt.]</p> <p>[variable Verzinsung: Die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere hängt von der Entwicklung des Basiswerts, d. h. eines Referenzzinssatzes, ab. Referenzzinssatz ist: [Laufzeit der Einlagen einfügen: [●]][-EURIBOR][-USD-LIBOR] [EONIA] [Alternativen Referenzsatz einfügen: ●][[Laufzeit des Swapsatzes einfügen: [●]]-Jahres-[EUR] [USD] [Alternative Währung einfügen: [●]]-Swapsatz].</p> <p>[EURIBOR ist die Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt.]</p> <p>[Ein Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen Variablen Zinssatz, den EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate). Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention festgelegt.]</p> <p>[Der EONIA (Euro OverNight Index Average) ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Er besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Finanzinstitute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben. Er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und veröffentlicht.]</p> <p>[USD-LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für USD-Einlagen, wie sie von der Intercontinental Exchange (oder einer anderen Stelle, welche die Verwaltung dieses Satzes übernimmt) festgelegt wird. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. drei Monate, festgelegt.]</p> <p>[Anderen Referenzsatz einfügen: [●]]</p>
<p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>

	<p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [●][am in dem ● fallenden Zinstermin] (der "Rückzahlungstermin"). Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin in Höhe des Nennbetrags. Die Zahlung des Nennbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p> <p>[Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.]</p> <p>[Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine andere Währung als Euro vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung [US-Dollar] [●] emittiert und angeboten. Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie die Zahlung gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. [Bei Abrechnung in Emissionswährung: Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.][Bei Abrechnung in Euro: Die Abrechnung erfolgt jedoch in Euro. Der in der Emissionswährung fällige Betrag wird durch [die Börse, an der die Wertpapiere [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen] [oder][in den Freiverkehr einbezogen sind][●] zu einem von [der betreffenden Börse][●] festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und in Euro an die Wertpapierinhaber ausgezahlt.]</p>
	<p>Angabe der Rendite</p>
	<p>Rendite (Ertrag einer Kapitalanlage):</p> <p>[feste Verzinsung: ● % p.a. (zum Rückzahlungstermin und unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises, ohne Berücksichtigung der individuellen Kosten des Erwerbers)]</p> <p>[variable Verzinsung: Entfällt. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen. Daher kann bei diesen Wertpapieren die Rendite zum Kaufzeitpunkt nicht ermittelt werden.]</p> <p>[variable Verzinsung, Mindestzinssatz: Mindestrendite: ● % p.a. (zum Rückzahlungstermin und unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises, ohne Berücksichtigung der individuellen Kosten des Erwerbers)]</p> <p>[variable Verzinsung, Höchstzinssatz: Maximalrendite: ● % p.a. (zum Rückzahlungstermin und unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises, ohne Berücksichtigung der individuellen Kosten des Erwerbers)]</p>
	<p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>
	<p>Entfällt. Bei diesen Wertpapieren gibt es keine Vertretung der Schuldtitelinhaber.</p>
<p>C.10</p>	<p>Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird, wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat</p> <p>[feste Verzinsung: Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung ausgestattet.]</p> <p>[variable Verzinsung:</p> <p>[EURIBOR bzw. Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz bzw. USD-LIBOR: Die Höhe der Verzinsung hängt von der Entwicklung des Referenzzinssatzes ab. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Variable Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen.]</p>

	<p>[EONIA: Die Wertpapiere werden täglich unter Berücksichtigung des EONIA-Tageszinssatzes verzinst. Der aktuelle Tageszinssatz entspricht dem um die Marge erhöhten EONIA-Tageszinssatz. Die innerhalb einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind für die betreffende Zinsperiode regelmäßig unterschiedlich hoch. Im ungünstigsten Fall kann der Variable Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen.]</p> <p>[Alternativen Zinssatz einfügen: ●]</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt</p> <p>[mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.</p> <p>Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]</p> <p>[mit Einbeziehung in den Freiverkehr: Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.]</p> <p>Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [●]]</p> <p>Notierungsart: Notierung in Prozent.]</p> <p>[ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p><u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich [gegebenenfalls bei verzinslichen Anleihen: etwaiger aufgelaufener Stückzinsen und] sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings</p>
------------	--

<p>treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Profitabilität:</u></p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:</p> <p><u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p><u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p><u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p>

	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind
	<p>Bei diesen Wertpapieren wird die Zahlung des Nennbetrags allein von dem Emittenten und ausschließlich zum Rückzahlungstermin zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht daher für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Mögliche Verluste der verzinslichen Wertpapiere können nicht durch erhalten Zinszahlung[en] kompensiert werden. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Nennbetrag zuzüglich erhaltener Zinszahlung[en] unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.</p> <p>Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten ermöglicht es dem Emittenten, im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen zu ergreifen, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Sollte die zuständige Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz bzw. der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-VO) ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Zahlung von Zinsen, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) durch das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) werden Forderungen der Anleger aus den Wertpapieren gegen den Emittenten auf Rückzahlung sowie auf Zahlung von Zinsen in einem nach dem 1. Januar 2017 über das Vermögen des Emittenten eröffneten Insolvenzverfahren erst nach Forderungen anderer Insolvenzgläubiger gem. § 38 der Insolvenzordnung berichtigt, die – anders als die Forderungen der Anleger aus den Wertpapieren – keine Forderungen aus Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. (6) und (7) KWG sind. Soweit die Insolvenzmasse nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen der Insolvenzgläubiger ausreicht, verliert der Anleger sein Aufgewendetes Kapital teilweise oder vollständig und erleidet so einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>[Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffenden Zinsperioden (Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen) unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen.</p> <p>[Verzinsung mit Höchstzinssatz: Der Höchstzinssatz kann niedriger sein als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.]]</p> <p>[Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Nennbetrag zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).]</p> <p>[Währungsrisiken [Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine andere Währung als Euro vor. [Bei Abrechnung in Emissionswährung: Sofern der</p>

	<p>Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.][<i>Bei Abrechnung in Euro:</i> Die Abrechnung erfolgt jedoch in Euro. Der in der Emissionswährung fällige Betrag wird durch [die Börse, an der die Wertpapiere [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen] [oder][in den Freiverkehr einbezogen sind][●] zu einem von [der betreffenden Börse][●] festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet und in Euro an die Wertpapierinhaber ausgezahlt.] Der Wertpapierinhaber hat daher bei Rückzahlung sowie bei Zahlung gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in Euro vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]]</p>
--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</p> <p>Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen (Gesamtsumme der Wertpapiere): [EUR] [USD] [<i>Alternative Währung einfügen:</i> [●]][●]</p> <p>Nennbetrag: [●]</p> <p>[Zinssatz: [●] % p.a.]</p> <p>[Zinstermin[e]: [●]]</p> <p>[Mindestzinssatz: [●] % p.a.]</p> <p>[Höchstzinssatz: [●] % p.a.]</p> <p>[Marge: [●] % p.a.]</p> <p>[Datum des Beschlusses des Emittenten: [●]]</p> <p>Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [●]</p> <p>[Erster Valutierungstag: [●]]</p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: [●] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [●])]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p> <p><i>[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:</i> [●]]</p> <p>Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.</p> <p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.</p> <p>Die Wertpapiere werden in Deutschland durch den Emittenten öffentlich angeboten.</p> <p><i>[Name und Anschrift der Berechnungsstelle - gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung:</i> Die [Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [●]]</p>

	<p>[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: [●]]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: [●]]</p>
E.4	<p>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p>[<i>Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:</i> Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger kann die Wertpapiere ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von [●])] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p>

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in verzinsliche Anleihen (die "Anleihe" oder die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei verzinslichen Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und

Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative ist die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen stehen künftig verstärkt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.
- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für

den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.
- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis - im Falle der Insolvenz des Emittenten - hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

2.1. Totalverlustrisiken

2.1.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren wird die Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags allein von dem Emittenten und ausschließlich zum Rückzahlungstermin zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Für die Zahlung des Nennbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Mit den Wertpapieren ist das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer

Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht auch bei Wertpapieren mit einem vollständigen Kapitalschutz zum Rückzahlungstermin für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten sein Aufgewendetes Kapital verlieren. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

2.1.2. Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) ermöglicht es dem Emittenten, im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen zu ergreifen, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital des Emittenten sowie die Kürzung und die Stundung bestehender Ansprüche gehören. Die Maßnahmen unterliegen zwar dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Anteilseigner bzw. die Gläubiger des Emittenten, der Wertpapierinhaber muss jedoch damit rechnen, dass der betreffenden Maßnahme durch eine Mehrheit der Anteilseigner bzw. der Gläubiger des Emittenten zugestimmt wird. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) sowie die Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – SRM-VO) ermöglichen der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG bzw. der SRM-VO vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrere Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Zahlung von Zinsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) durch das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) werden Forderungen der Anleger aus den Wertpapieren gegen den Emittenten auf Rückzahlung sowie auf Zahlung von Zinsen in einem nach dem 1. Januar 2017 über das Vermögen des Emittenten eröffneten Insolvenzverfahren erst nach Forderungen anderer Insolvenzgläubiger gem. § 38 der Insolvenzordnung, die – anders als die Forderungen der Anleger aus den Wertpapieren – keine Forderungen aus Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. (6) und (7) KWG sind, berichtet. Der Anleger hat dementsprechend in der Insolvenz des Emittenten erst dann einen Zahlungsanspruch, wenn die vorgenannten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus der Insolvenzmasse befriedigt wurden. Soweit die Insolvenzmasse nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen der

Insolvenzgläubiger und der Inhaber dieser Wertpapiere und anderer nicht nachrangiger Schuldverschreibungen ausreicht, verliert der Anleger sein Aufgewendetes Kapital teilweise oder vollständig und erleidet so einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Anleger hat zu beachten dass aufgrund der vorstehend beschriebenen Gesetze und Regularien öffentliche Finanzhilfen für den Emittenten erst dann in Betracht kommen, wenn andere Maßnahmen, wie die vorstehend beschriebenen Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung, ausgeschöpft wurden. Der Anleger kann sich dementsprechend nicht darauf verlassen, dass öffentliche Stellen den Emittenten im Falle einer finanziellen Schieflage unterstützen werden, sondern muss damit rechnen, dass er seinen Anspruch auf Rückzahlung der Wertpapiere sowie auf Zahlung von Zinsen ganz oder teilweise verlieren kann.

2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Bei einer Anlage in diese Wertpapiere wird die Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags vom Emittenten ausschließlich zum Rückzahlungstermin zugesichert. Neben etwaigen Zinszahlungen hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf andere laufende Erträge. Mit den Wertpapieren ist das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Nennbetrag zuzüglich erhaltener Zinszahlungen.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Für die Rückzahlung des Nennbetrags sowie für die Zahlung von Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Sowohl die Rückzahlung des Nennbetrags als auch die Zahlung der Zinsen wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

Bei Wertpapieren mit fester Verzinsung können möglicherweise Verluste der Wertpapiere durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen erfolgen, können mögliche Verluste der Wertpapiere nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung steht der Variable Zinssatz bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffenden Zinsperioden (Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen) unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen. Sofern kein Mindestzinssatz festgelegt ist, erfolgen dann keine Zinszahlungen.

Ferner kann ein Höchstzinssatz vorgesehen sein, der niedriger sein kann als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.

Darüber hinaus hängt bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines Basiswerts (Referenzsatz) ab. Daher unterliegt der Zinszahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall erfolgt keine Verzinsung der Wertpapiere.

Zinsänderungsrisiko

Für den Wertpapierinhaber besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des

Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht und hierdurch der Marktpreis der Wertpapiere fällt. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Nennbetrag zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere und auf Zahlung etwaiger Zinsen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Nennbetrag zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist.

Risiken bei Wertpapieren, bei denen die Emissionswährung auf eine andere Währung als Euro lautet

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als Euro vorsehen (z.B. US-Dollar), wobei die Rückzahlung der Wertpapiere sowie die Zahlung gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere sowie im Falle der Zahlung gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen eine Währungsumrechnung erfolgt.

Zum anderen können beispielsweise die Regularien der Börse, an der die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, vorsehen, dass sämtliche Geschäfte in Wertpapieren, die nicht auf Euro lauten, sondern auf eine Fremdwährung, in Euro abgerechnet bzw. dass Zahlungen in einer Fremdwährung in Euro umgerechnet werden.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d. h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Währungswechselkursentwicklung.

2.3. Produktübergreifende Risiken

2.3.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit insbesondere durch die nachfolgend genannten marktpreisbestimmenden Faktoren fällt bzw. nachteilig beeinflusst wird. Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit auch deutlich unter dem Aufgewendeten Kapital und auch unter dem Nennbetrag liegen.

Insbesondere die folgenden Faktoren können wertmindernd auf den Marktpreis der Wertpapiere wirken:

- das allgemeine Zinsniveau steigt
- eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten.

Einzelne Marktfaktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Insbesondere bei Wertpapieren mit fester Verzinsung ist zu beachten, dass der Marktwert der Wertpapiere im Falle eines Anstiegs oder eines erwarteten Anstiegs des allgemeinen Zinsniveaus fällt. Das Zinsniveau schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Sowohl bei Wertpapieren mit fester Verzinsung als auch bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung hat die Bonität des Emittenten erheblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Verschlechtert sich die Bonität des Emittenten kann dies zu einer erheblichen Minderung des Marktpreises der Wertpapiere führen.

2.3.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Darüber hinaus müssen Anleger beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

2.3.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist ein Verkauf der Wertpapiere unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.3.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

2.3.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise), gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere unter Berücksichtigung des Zinsniveaus sowie des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

2.4. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.4.1. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.4.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.4.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.4.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.4.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.4.6. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.5. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse,

schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.6. Inflationsrisiko

Es besteht die Gefahr, dass der Wertpapierinhaber infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Inflationsrisiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Anleger sollten deshalb auf die Realverzinsung achten. Diese entspricht bei festverzinslichen Wertpapieren der Differenz zwischen der Rendite und der Inflationsrate. Ist diese negativ, so muss der Wertpapierinhaber Verluste erleiden.

2.7. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.8. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.9. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere mit variabler Verzinsung durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies die Rückzahlung negativ beeinflussen.

2.10. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Die Laufzeit der Wertpapiere mit variabler Verzinsung endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger

das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei einer Anlage in die Wertpapiere wird die Zahlung des Nennbetrags vom Emittenten ausschließlich zum Rückzahlungstermin zugesichert. Mit den Wertpapieren ist das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.11. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursauschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.12. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung hängt die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines Basiswerts, d. h. eines Referenzzinssatzes, ab. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere ist auch an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung steht der Variable Zinssatz bei Emission für die gesamte Laufzeit nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode (Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen)

unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen. Sofern kein Mindestzinssatz vorgesehen ist, erfolgen dann keine Zinszahlungen.

Der Anleger hat daher die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei Referenzzinssätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Die Risiken resultieren aus den aktuellen Zinssätzen in der Eurozone bzw. für in US-Dollar oder für auf eine andere Emissionswährung lautende Einlagen, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.

Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung sowie die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Darüber hinaus sind bei dem Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz als Referenzzinssatz sowohl Marktpreis- als auch Kreditrisiken zu berücksichtigen.

Da bei Zinsswaps nur die Zinsdifferenz zwischen dem festen und dem variablen Zinssatz zu zahlen ist, beschränkt sich das Kreditrisiko zum Zinszahlungszeitpunkt für den Differenzempfänger lediglich auf diese Differenz. Der Differenzzahler ist keinem Zinsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus besteht ein Wiederbeschaffungsrisiko für die Partei, deren Swap einen positiven Barwert aufweist: Fällt der Vertragspartner aus, so kann diese Partei den Erfolg des Swaps nicht erhalten. Oder muss, um einen Swap mit den gleichen Konditionen mit einem solventen Partner neu abzuschließen, gerade den Barwert als Ausgleich an die neue Gegenpartei zahlen.

Ein Swap ist dem Marktpreisrisiko ausgesetzt: Ändert sich der Marktzins, so ändert sich dadurch der Diskontfaktor, mit dem aus den Zinszahlungsströmen der Barwert des Swaps berechnet wird. Dabei ist im Wesentlichen die feste Seite des Swaps mit dem Marktrisiko behaftet. Auf der variablen Seite des Swaps wirkt sich eine Zinsänderung sowohl in dem Diskontfaktor als auch der dazugehörigen Forward Rate aus. Dies neutralisiert den Zinsänderungseffekt. Dem gegenüber ändert sich auf Grund des Marktzinses auf der festen Seite lediglich der Diskontfaktor: Steigende Zinsen führen somit zu einem niedrigeren Barwert der festen Seite, sinkende Zinsen erhöhen den Barwert.

3.1. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 11. Mai 2017 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der verzinslichen Anleihen (die "**Anleihen**" oder die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") (Herausgeber der Wertpapiere) sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Bei einem Angebot der Wertpapiere, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter", die unter (d) genannten Dokumente ebenfalls über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte", das unter (e) genannte Dokument über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance" und die unter (f) und (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) der Basisprospekt vom 20. Mai 2016 für verzinsliche Anleihen, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird,
- (d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (e) die Satzung des Emittenten,

- (f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2016,
- (g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, den namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus dem nachfolgend aufgeführten Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.).

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 36 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 49 bis 69) aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2016 für verzinsliche Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts ist das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 20. Mai 2016, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in dem Basisprospekt vom 20. Mai 2016, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und

Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 11. Mai 2017) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dem nachfolgend genannten Basisprospekt begebenen Wertpapieren, werden die in dem nachfolgend aufgeführten Basisprospekt enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 11. Mai 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seite 36 bis 48 aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2016 für verzinsliche Anleihen.

4.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapiere / International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Bei den Wertpapieren handelt es sich um verzinsliche Anleihen (die "Anleihe" oder die "Wertpapiere"). Die Wertpapiere sind mit einem vollständigen Kapitalschutz zur Fälligkeit ausgestattet. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Verkaufsbeginn, Angebots- und Emissionsvolumen, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw.

Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet auf Euro ("**EUR**"), US-Dollar ("**USD**") oder eine andere Währung. Die Emissionswährung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

4.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um verzinsliche Anleihen. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen. Die Wertpapiere verbiefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung des

Nennbetrags zum Rückzahlungstermin und auf Verzinsung der Wertpapiere. Sofern bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode (Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen) Null beträgt, erfolgt jedoch für die betreffende Zinsperiode keine Zinszahlung. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zinsbetrag ermittelt wird.

Der vollständige Kapitalschutz in Höhe des Nennbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Wertpapiere.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung steht dem Emittenten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Referenzzinssatz oder Ersatzreferenzzinssatz während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Die Laufzeit der außerordentlich gekündigten Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Bei diesen Wertpapieren ist darüber hinaus die Bonität des Emittenten zu beachten. Weder für die Rückzahlung des Nennbetrags noch für die Zahlung etwaiger Zinsen wird eine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Rückzahlung des Nennbetrags sowie die Zahlung etwaiger Zinsen werden allein von dem Emittenten zugesichert und sind somit von seiner Bonität abhängig.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) ermöglicht es dem Emittenten, im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen zu ergreifen, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital des Emittenten sowie die Kürzung und die Stundung bestehender Ansprüche gehören. Die Maßnahmen unterliegen dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Anteilseigner bzw. die Gläubiger des Emittenten.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) sowie die Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – SRM-VO) ermöglichen der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG bzw. der SRM-VO vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrere Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) durch das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) werden Forderungen der Anleger aus den Wertpapieren gegen den Emittenten auf Rückzahlung sowie auf Zahlung von Zinsen in einem nach dem 1. Januar 2017 über das Vermögen des Emittenten eröffneten Insolvenzverfahren erst nach Forderungen anderer

Insolvenzgläubiger gem. § 38 der Insolvenzordnung, die – anders als die Forderungen der Anleger aus den Wertpapieren – keine Forderungen aus Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. (6) und (7) KWG sind, berichtet. Der Anleger hat dementsprechend in der Insolvenz des Emittenten erst dann einen Zahlungsanspruch, wenn die vorgenannten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus der Insolvenzmasse befriedigt wurden.

4.7. Angaben zur Verzinsung der Wertpapiere

Die Wertpapiere weisen eine Verzinsung auf. In Abhängigkeit der Ausgestaltung der jeweiligen Wertpapiere, sind diese entweder fest verzinslich oder variabel verzinslich. Der Variable Zinssatz ist von der Kursentwicklung eines Basiswerts (Referenzsatz) abhängig.

Wertpapiere mit Berücksichtigung/Berechnung von Stückzinsen (Clean-Notierung)

Der Wertpapierinhaber muss zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch den Emittenten für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

Wertpapiere ohne Berücksichtigung/Berechnung von Stückzinsen (Dirty-, Flat-Notierung)

Der Kaufpreis der Wertpapiere enthält die aufgelaufenen Stückzinsen für den Zeitraum (Zinsperiode) seit dem letzten Zinstermin bzw., sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, für den Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs.

4.7.1. Nominaler Zinssatz

Wertpapiere mit fester Verzinsung

Wertpapiere mit fester Verzinsung werden während der gesamten Laufzeit zu einem bestimmten, bei Emission festgelegten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung hängt die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines Basiswerts, d. h. eines Referenzzinssatzes wie beispielsweise dem EURIBOR oder dem USD-LIBOR, ab. Der Referenzzinssatz, der für die Höhe der Verzinsung herangezogen wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Hierbei kann der Variable Zinssatz jeweils für einen bestimmten Zeitraum (Zinsperiode) festgelegt (bei EURIBOR oder Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz bzw. USD-LIBOR als Referenzzinssatz) oder täglich angepasst werden (bei EONIA als Referenzzinssatz). Bei EURIBOR oder Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz bzw. bei USD-LIBOR als Referenzzinssatz kann darüber hinaus bei der Festlegung des Variablen Zinssatzes eine bei Emission festgelegte Marge dem Referenzzinssatz hinzuaddiert oder von diesem abgezogen werden. Bei EONIA als Referenzzinssatz entspricht der aktuelle Tageszinssatz dem um eine bei Emission festgelegte Marge erhöhten EONIA-Tageszinssatz. Die entsprechende Marge wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.7.2. Bestimmungen zur Zinsschuld

Wertpapiere mit fester Verzinsung

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich um einen Zinssatz p.a. (*per annum* – pro Jahr). Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der taggenauen "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag des jeweiligen Wertpapiers verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt somit auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer

Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D. h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum (Zinsperiode) vom letzten Zinszahlungstag (Zinstermin) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Wertpapiere deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Wertpapiere deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Wertpapiere mit variabler Verzinsung – EURIBOR, Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz, USD-LIBOR

Der Variable Zinssatz p.a. (pro Jahr) wird je nach Emission wie folgt ermittelt:

- der Variable Zinssatz entspricht ausschließlich dem Referenzzinssatz, oder
- der Variable Zinssatz wird als Summe des entsprechenden Referenzzinssatzes und einer bei Emission festgesetzten Marge (in Prozent p.a. ausgedrückt) festgelegt, oder
- der Variable Zinssatz wird als Differenz des entsprechenden Referenzzinssatzes und einer bei Emission festgesetzten Marge (in Prozent p.a. ausgedrückt) festgelegt, oder
- der Variable Zinssatz wird durch Addition eines Mindestzinssatzes und des entsprechenden Referenzzinssatzes ermittelt.

Bei der Verzinsung der Wertpapiere kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass der Variable Zinssatz einem Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz entspricht. Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass der Referenzzinssatz einer Mindesthöhe, beispielsweise 0,00 %, und/oder der Variable Zinssatz einer Mindesthöhe, beispielsweise 0,00 %, entspricht.

Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln) dividiert wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der so genannten "actual/360"-Zinsberechnungsmethode. Dabei wird die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen.

Bei der bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird der Zinstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention").

Wertpapiere mit variabler Verzinsung – EONIA

Die Wertpapiere werden variabel bei geschäftstägiger Anpassung des Tageszinssatzes mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung wird bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zinszahlung im rechnerischen Tagespreis ausgedrückt. Der an einem Zinstermin maßgebliche Zinssatz entspricht der Differenz aus (i) dem rechnerischen Tagespreis am Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin aufgezinst um den für den entsprechenden Zinstermin gültigen Tageszinssatz und (ii) 100,00 %. Der maßgebliche Zinssatz ist kein p.a.-Zinssatz sondern ein absoluter Zinssatz. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres, da die Zinskonvention act/360 bereits in der Formel für den rechnerischen Tagespreis enthalten ist.

Der rechnerische Tagespreis der Wertpapiere beträgt am Ersten Valutierungstag sowie an jedem Zinstermin jeweils 100,00 % des Nennbetrags. Der rechnerische Tagespreis eines anderen beliebigen Kalendertages während der Laufzeit der Wertpapiere bestimmt sich aus dem Produkt aus (i) dem rechnerischen Tagespreis des vorherigen Kalendertags und (ii) dem durch 360 dividierten und um 1 erhöhten aktuellen Tageszinssatz. Der aktuelle Tageszinssatz entspricht dem um eine bei Emission festgelegte Marge erhöhten EONIA-Tageszinssatz, wobei der Tageszinssatz eine Mindesthöhe, beispielsweise mindestens 0,00 %, beträgt.

4.7.3. Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Der Beginn des Zinslaufs für die Wertpapiere entspricht dem Ersten Valutierungstag. D. h., die Wertpapiere werden vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) an verzinst. Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.7.4. Zinsfälligkeitstermine

Wertpapiere mit fester Verzinsung

Sofern es nur einen Zinstermin gibt, der dem Rückzahlungstermin entspricht, werden die Zinsen am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Im Falle mehrerer Zinstermine, werden die Zinsen an den entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Zinsterminen zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags.

Hinsichtlich des Zinszahlungstags, d. h. der Rückzahlungstermin für die Zahlung von Zinsen, ist die anwendbare Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der ursprüngliche Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Dabei gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Zinstermine und Zinsperioden bleiben unverändert.

Die Definition des Geschäftstags wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Zinsen, sofern sich diese errechnen, werden an den entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Zinsterminen zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags.

Hinsichtlich des Zinszahlungstags, d. h. der Rückzahlungstermin für die Zahlung von Zinsen, ist die anwendbare Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Tag die Zinsen gezahlt werden, sofern der ursprüngliche Zinszahlungstag (Zinstermin) beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Bei diesen variabel verzinslichen Wertpapieren gilt: In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention").

Zinstermine und Zinsperioden werden in beiden Fällen entsprechend angepasst, so dass sich das Ende der betreffenden Zinsperiode und der Beginn der nächsten Zinsperiode entsprechend mit dem Zinstermin verschieben.

Die Definition des Geschäftstags wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.7.5. Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.

4.7.6. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Angabe der Art des Basiswerts – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung hängt die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines Basiswerts ab. Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzzinssatz. Mögliche Referenzzinssätze können sein: EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate), EONIA (Euro OverNight Index Average), Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz oder USD-LIBOR (London Interbank Offered Rate). Der maßgebliche Referenzzinssatz, der für die Höhe der Verzinsung herangezogen wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.7.7. Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird / Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Mögliche Referenzzinssätze können sein: EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate), EONIA (Euro OverNight Index Average), Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz oder USD-LIBOR.

EURIBOR, Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz oder USD-LIBOR

Bei der Festlegung des Variablen Zinssatzes kann beispielsweise eine Marge dem Referenzzinssatz hinzuaddiert oder von diesem abgezogen werden. Bei der Verzinsung der Wertpapiere kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass der Variable Zinssatz einem Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz entspricht. Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass der Referenzzinssatz eine Mindesthöhe, beispielsweise 0,00 %, und/oder der Variable Zinssatz eine Mindesthöhe, beispielsweise 0,00 %, beträgt.

EONIA

Die Wertpapiere werden täglich unter Berücksichtigung des EONIA-Tageszinssatzes verzinst. Der aktuelle Tageszinssatz entspricht dem um eine bei Emission festgelegte Marge erhöhten EONIA-Tageszinssatz, wobei der Tageszinssatz eine Mindesthöhe, beispielsweise mindestens 0,00 %, beträgt.

Informationen über den Basiswert

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

EURIBOR ist die Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzzinssatz) für Euro-Einlagen (Termingelder in Euro) bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z. B. auf der Publikationsseite EURIBOR01 des Reuters Monitors, veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen EMMI (European Money Markets Institute) und Euribor ACI keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, "30/360" für den festen Zinssatz und "actual/360" für den Variablen Zinssatz festgelegt. Swapsätze werden täglich veröffentlicht, z. B. auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitors.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satzes sowie Informationen über seine Volatilitäten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Der **EONIA** (Euro OverNight Index Average) ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Er besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Finanzinstitute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben. Er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und veröffentlicht und ist ein Zinssatz p.a. nach der Zinsberechnungsmethode act/360.

Informationen über die Entwicklung des EONIA können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen EMMI (European Money Markets Institute) und Euribor ACI keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des EONIA werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

USD-LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate für US-Dollar-Einlagen und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzzinssatz) für US-Dollar-Einlagen (Termingelder in US-Dollar), der von der Intercontinental Exchange (oder einer anderen Stelle, welche die Verwaltung dieses Satzes übernimmt) festgestellt wird. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt. USD-LIBOR-Sätze werden börsentäglich, z. B. auf der Publikationsseite LIBOR01 des Reuters Monitors, veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden USD-LIBOR-Satzes können der Internetseite www.theice.com entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt Intercontinental Exchange keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden USD-LIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

4.7.8. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die die Referenzzinssätze und damit die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Zinsermittlungstag der entsprechende Referenzzinssatz nicht veröffentlicht wird. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses liegen.

Im Falle einer solchen Störung die Referenzzinssätze EURIBOR oder Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz betreffend, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für den entsprechenden Referenzzinssatz erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der entsprechende Referenzzinssatz für die

betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Sätze. Wenn nicht mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, legt der Emittent den entsprechenden Referenzzinssatz nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.

Im Falle einer solchen Störung den Referenzzinssatz EONIA betreffend, gilt als aktueller Tageszinssatz, sofern kein neuer EONIA-Satz veröffentlicht worden ist, der letzte festgestellte Tageszinssatz.

Im Falle einer solchen Störung den Referenzzinssatz USD-LIBOR betreffend, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für den entsprechenden Referenzzinssatz erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, so ist der USD-LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze. Falls weniger als zwei Angebotssätze genannt werden, wird als USD-LIBOR der arithmetische Mittelwert (gerundet auf vier Dezimalstellen) der Angebotssätze angenommen, die von vier von dem Emittenten ausgewählten Großbanken in New York City um ca. 11:00 Uhr Ortszeit an diesem Zinsermittlungstag für Darlehen an führende europäische Banken und mit einem repräsentativen Betrag genannt werden. Alternativ können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass für den Fall, dass an einem Zinsermittlungstag der USD-LIBOR nicht gemäß dem Vorgenannten festgestellt werden kann, der Emittent den entsprechenden Referenzzinssatz nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns festlegt.

4.7.9. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Bestimmte Ereignisse, die den betreffenden Referenzzinssatz betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich um die nicht mehr regelmäßige Veröffentlichung des betreffenden Referenzzinssatzes durch die Publikationsstelle. Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Der Emittent wird bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Referenzzinssatz (Ersatzreferenzzinssatz) für die Feststellung des Variablen Zinssatzes zugrunde zu legen ist. Darüber hinaus ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn der Referenzzinssatz oder Ersatzreferenzzinssatz während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird.

4.7.10. Name der Berechnungsstelle – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

4.7.11. Derivative Komponente bei der Zinszahlung – gilt für Wertpapiere mit variabler Verzinsung

EURIBOR, Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz oder USD-LIBOR

Bei diesen Wertpapieren hängt die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des entsprechenden Referenzzinssatzes ab. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Variable Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen. Wird bei der Festlegung des Variablen Zinssatzes eine Marge berücksichtigt, kann ein negativer Referenzzinssatz dazu führen, dass die Marge aufgebraucht wird.

EONIA

Bei diesen Wertpapieren hängt die Höhe der täglichen Verzinsung von der Entwicklung des EONIA-Tageszinssatzes ab. Der aktuelle Tageszinssatz entspricht dem um eine bei Emission festgelegte Marge erhöhten EONIA-Tageszinssatz. Die tägliche Verzinsung führt zu einem Zinseszinsseffekt. Die innerhalb einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind für die betreffende Zinsperiode regelmäßig unterschiedlich

hoch. Im ungünstigsten Fall kann der Variable Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen.

4.8. Fälligkeitstermin / Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags. Der vollständige Kapitalschutz in Höhe des Nennbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Wertpapiere.

Die Zahlung des Nennbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung steht dem Emittenten zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Referenzzinssatz oder Ersatzreferenzzinssatz während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen; darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als Euro vorsehen. So können die Wertpapiere beispielsweise mit der Emissionswährung US-Dollar angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie die Zahlung gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen erfolgt dann in der Emissionswährung.

In diesem Falle kann bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere sowie bei der Zahlung gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen eine Währungsumrechnung erfolgen, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt oder wenn beispielsweise die Regularien der Börse, an der die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, vorsehen, dass sämtliche Geschäfte in Wertpapieren, die nicht auf Euro lauten, sondern auf eine Fremdwährung, in Euro abgerechnet bzw. dass Zahlungen in einer Fremdwährung in Euro umgerechnet werden.

4.9. Angabe der Rendite / Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform

Unter der Rendite (Ertrag einer Kapitalanlage) eines Wertpapiers mit fester Verzinsung versteht man die effektive Verzinsung des Wertpapiers, die vom festen Zinssatz (Nominaler Zinssatz), dem Ausgabepreis, dem Rückzahlungskurs und der (Rest-)Laufzeit des Wertpapiers bestimmt wird.

Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Rendite wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Rendite wird in Abhängigkeit der festgelegten Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Wertpapiers, das vom Wertpapierinhaber zum anfänglichen Ausgabepreis (Emissionspreis, ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit (Rückzahlungstermin) gehalten wird. Die Angabe der Rendite soll für den Anleger nicht als Anhaltspunkt für eine künftige

Rendite gelten. Soweit die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, ist die Rendite unter Berücksichtigung des jeweiligen Erwerbspreises zu ermitteln.

Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung steht der Variable Zinssatz bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen. Daher kann bei diesen Wertpapieren die Rendite zum Kaufzeitpunkt nicht ermittelt werden.

Ist bei diesen Wertpapieren ein Mindestzinssatz vorgesehen, so kann die Mindestrendite berechnet werden. Die Mindestrendite wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung und einem Höchstzinssatz kann die Maximalrendite berechnet werden. Die Maximalrendite wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen eine Mindestrendite oder Maximalrendite angegeben wird, wird diese in Abhängigkeit der festgelegten Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Wertpapiers, das vom Wertpapierinhaber zum anfänglichen Ausgabepreis (Emissionspreis, ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit (Rückzahlungstermin) gehalten wird. Die Angabe der Mindestrendite oder Maximalrendite soll für den Anleger nicht als Anhaltspunkt für eine künftige Rendite gelten. Soweit die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, ist die Mindestrendite bzw. Maximalrendite unter Berücksichtigung des jeweiligen Erwerbspreises zu ermitteln.

Werden keine Zinsen gezahlt und sofern der Anleger die Wertpapiere zu einem anfänglichen Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erwirbt, der oberhalb des Nennbetrags liegt, und diese bis zum Rückzahlungstermin hält, erleidet er einen Verlust, wenn die Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. In diesem Fall wird dem Anleger keine positive Mindestrendite zugesichert.

4.10. Vertretung der Schuldtitelinhaber

Bei diesen Wertpapieren gibt es keine Vertretung der Schuldtitelinhaber. Die §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) finden keine Anwendung.

4.11. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.12. Voraussichtlicher Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.14. Informationen über Steuern, die an der Quelle auf die Wertpapiererträge erhoben werden

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dem nachfolgend genannten Basisprospekt begebenen Wertpapieren, werden die in dem nachfolgend aufgeführten Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 11. Mai 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., Seite 49 bis 69 aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2016 für verzinsliche Anleihen.

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:]

Emissionsbedingungen
für die [ggf. Marketingnamen einfügen: ●] [verzinsliche Anleihe]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere/Form und Nennbetrag

- (1) Die [ggf. Marketingnamen einfügen: ●] [verzinsliche Anleihe] (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [*andere Emissionswährung*: [●] ("[●]")] [●] (die "Emissionswährung") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [●] ● (der "Nennbetrag").
- (3) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2 Zinsen

[EURIBOR:

- (1) Die Wertpapiere werden vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •**] jeweils nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate • [eines jeden Jahres]] (jeweils ein "Zinstermin") [**Abweichenden Zinstermin einfügen: •** (der "Zinstermin")] zur Zahlung fällig[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin"[, erster langer Kupon][, erster kurzer Kupon])]. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinstermen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. Sofern ein Zinstermin kein [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Zinstermin der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] [, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag].]
- (2) ["Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in [Düsseldorf][,] [und] [London] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: •**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
["Bankarbeitstag" ist jeder "TARGET2-Geschäftstag", an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: •**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
["TARGET2-Geschäftstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) die betreffenden Zahlungen abwickelt [und an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: •**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind].]
- (3) Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 definiert) vorausgehenden Tags.
- (4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht [**•** % p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich] dem gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR" oder der "Referenzzinssatz") [(wobei der EURIBOR mindestens [0,00 %] [**•** %] beträgt)] [zuzüglich **•** % p.a. (die "Marge")] [abzüglich **•** % p.a. (die "Marge")], [mindestens jedoch **•**% p.a. (der "Mindestzinssatz"),] [höchstens jedoch **•** % p.a. (der "Höchstzinssatz"),] wobei auf die **•** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Variable Zinssatz beträgt mindestens [0,00 %] [**•**].]
 - b) Am Zinsermittlungstag ermittelt der Emittent jeweils den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite ["EURIBOR01"] [**Abweichende Publikationsseite einfügen: •**] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [**Abweichende Publikationsstelle einfügen: •**] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um [11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)] [**•** Uhr (**•** Zeit)] angezeigten Satz für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: •**] EUR-Einlagen für die dem

jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. Wenn der Satz für [3-Monats-] **[Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●]** EUR-Einlagen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Satz für [3-Monats-] **[Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●]** EUR-Einlagen regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

- c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für [3-Monats-] **[Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●]** EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.
- d) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden EURIBOR nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.

"Zinsermittlungstag" ist der zweite [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils der zweite [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] vor einem Zinstermin[, an dem die Banken in [London] [,] [und] [Düsseldorf] [und] **[Abweichenden Ort einfügen: ●]** üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln) dividiert wird (actual/360), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag gemäß § 7 bekannt machen.
- (7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[EONIA:

- (1) Die Wertpapiere werden vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an variabel bei geschäftstägiger Anpassung des Tageszinssatzes (wie nachfolgend definiert) bezogen auf den Nennbetrag mit dem maßgeblichen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Verzinsung wird bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zinszahlung im rechnerischen Tagespreis (TP) ausgedrückt (Dirty-Notierung, keine Stückzinsen).

Der rechnerische Tagespreis (TP) der Wertpapiere am Ersten Valutierungstag sowie an jedem Zinstermin (wie in Absatz (2) definiert) beträgt 100,00 % des Nennbetrags. Der rechnerische Tagespreis eines anderen beliebigen Kalendertages während der Laufzeit der Wertpapiere

bestimmt sich aus dem Produkt aus (i) dem rechnerischen Tagespreis des vorherigen Kalendertags und (ii) dem durch 360 dividierten und um 1 erhöhten aktuellen Tageszinssatz gemäß der Formel

$$TP_{\text{aktuell}} = TP_{\text{Vortag}} \times (1 + \text{Tageszinssatz}_{\text{aktuell}} / 360)$$

Der aktuelle "Tageszinssatz" entspricht dem am vorangehenden TARGET2-Geschäftstag (der "Zinsermittlungstag") (wie in Absatz (3) definiert) vor [20:00 Uhr] [● Uhr] von der [Europäischen Zentralbank][●] (die "Publikationsstelle") festgestellten und veröffentlichten und um ● % erhöhten "Euro OverNight Index Average" v.H.-Satz (im Folgenden: "EONIA-Satz" oder der "Referenzzinssatz"), ausgedrückt als Dezimalbruch. Der Tageszinssatz beträgt mindestens [0,00 %] [● %]. Sollte am vorangehenden TARGET2-Geschäftstag vor [20:00 Uhr] [● Uhr] kein neuer EONIA-Satz veröffentlicht worden sein, gilt als aktueller Tageszinssatz der letzte festgestellte Tageszinssatz. In jeder Zinsperiode (wie in Absatz (2) definiert) gilt der ● [TARGET2-Geschäftstage][Bankarbeitstage][●] vor dem jeweiligen Zinstermin festgestellte Tageszinssatz bis zum Ende der jeweiligen Zinsperiode.

Der an einem Zinstermin maßgebliche Zinssatz entspricht der Differenz aus (i) dem rechnerischen Tagespreis am Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin aufgezinst um den für den entsprechenden Zinstermin gültigen Tageszinssatz und (ii) 100,00 %.

Der maßgebliche Zinssatz wird auf ● Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und ist kein p.a.-Zinssatz sondern ein absoluter Zinssatz. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres, da die Zinskonvention actual/360 bereits in der Formel für den rechnerischen Tagespreis enthalten ist.

- (2) Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●**] nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ● [eines jeden Jahres]] (jeweils ein "Zinstermin"[, erstmals am ●], fällig (jeweils ein "Zinstermin"). Als "Zinsperiode" ist der Zeitraum bezeichnet, der an dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) beginnt und am ersten Zinstermin (ausschließlich) endet sowie jede darauf folgende Periode, die an einem Zinstermin (einschließlich) beginnt und an dem nächsten darauf folgenden Zinstermin (ausschließlich) endet.
- (3) Fällt ein vorgesehener Rückzahlungstermin von Kapital und Zinsen nicht auf einen TARGET2-Geschäftstag, so ist Zinstermin der unmittelbar folgende TARGET2-Geschäftstag, sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende TARGET2-Geschäftstag. ["TARGET2 Geschäftstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) die betreffenden Zahlungen abwickelt [und an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [Abweichenden Ort einfügen: ●] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind].]
- (4) Der Zinssatz, der Zinsbetrag und der Zahlungstermin werden vom Emittenten berechnet und gemäß § ● bekannt gemacht.
- (5) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Constant Maturity Swap (CMS) Euro-Satz:

- (1) Die Wertpapiere werden vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●**]

jeweils nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate • [eines jeden Jahres]] (jeweils ein "Zinstermin") [Abweichenden Zinstermin einfügen: • (der "Zinstermin")] zur Zahlung fällig[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin"[, erster langer Kupon][, erster kurzer Kupon]). Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinstermen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. Sofern ein Zinstermin kein [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Zinstermin der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] [, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag].]

- (2) ["Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [Abweichenden Ort einfügen: •]] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
 ["Bankarbeitstag" ist jeder "TARGET2-Geschäftstag", an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [Abweichenden Ort einfügen: •] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
 ["TARGET2-Geschäftstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) die betreffenden Zahlungen abwickelt [und an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [Abweichenden Ort einfügen: •] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind].]
- (3) Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 definiert) vorausgehenden Tags.
- (4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
- a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht [• % p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich] dem gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten •-Jahres-EUR-Swapsatz (der "•-Jahres-EUR-Swapsatz" oder der "Referenzzinssatz") (•-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Satz (basierend auf der jährlichen (30/360)-Basis versus [6-Monats-] [Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: •]-EURIBOR (CMS•)) [(wobei der •-Jahres-EUR-Swapsatz mindestens [0,00 %] [• %] beträgt)] [zuzüglich • % p.a. (die "Marge")] [abzüglich • % p.a. (die "Marge")], [mindestens jedoch •% p.a. (der "Mindestzinssatz"),] [höchstens jedoch • % p.a. (der "Höchstzinssatz"),] wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Variable Zinssatz beträgt mindestens [0,00 %] [•].]
- b) Am Zinsermittlungstag ermittelt der Emittent jeweils den •-Jahres-EUR-Swapsatz durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite ["ISDAFIX2"] [Abweichende Publikationsseite einfügen: •] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [Abweichende Publikationsstelle einfügen: •] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um [11:00 Uhr (Frankfurter Zeit)] [• Uhr (• Zeit)] angezeigten Satz. Wenn der •-Jahres-EUR-Swapsatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der •-Jahres-EUR-Swapsatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

- c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein \bullet -Jahres-EUR-Swapsatz gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für den \bullet -Jahres-EUR-Swapsatz erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der \bullet -Jahres-EUR-Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Swapsätze.
- d) Kann an einem Zinsermittlungstag der \bullet -Jahres-EUR-Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden \bullet -Jahres-EUR-Swapsatz nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.

"Zinsermittlungstag" ist der zweite [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils der zweite [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] vor einem Zinstermin[, an dem die Banken in [London] [und] [Düsseldorf] [,] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: \bullet**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln) dividiert wird (actual/360), wobei auf die \bullet Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag gemäß § 7 bekannt machen.
- (7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[USD-LIBOR:

- (1) Die Wertpapiere werden vom \bullet (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) bis zum \bullet (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: \bullet**] jeweils nachträglich am \bullet [eines jeden Jahres] [der Monate \bullet [eines jeden Jahres]] (jeweils ein "Zinstermin") [**Abweichenden Zinstermin einfügen: \bullet** (der "Zinstermin")] zur Zahlung fällig[, erstmals am \bullet (der "Erste Zinstermin"[, erster langer Kupon][, erster kurzer Kupon)]. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. Sofern ein Zinstermin kein [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] ist, ist Zinstermin der nächstfolgende [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] [, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag].]
- (2) ["Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [New York] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: \bullet**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

["Bankarbeitstag" ist jeder "TARGET2-Geschäftstag", an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [New York] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: ●**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

["TARGET2-Geschäftstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) die betreffenden Zahlungen abwickelt [und an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [New York] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: ●**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind].]

- (3) Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 definiert) vorausgehenden Tags.
- (4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht [**●** % p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich] dem gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten London Interbank Offered Rate für US-Dollar-Einlagen (der "USD-LIBOR" oder der "Referenzzinssatz") [(wobei der USD-LIBOR mindestens [0,00 %] [**●** %] beträgt)] [zuzüglich **●** % p.a. (die "Marge")] [abzüglich **●** % p.a. (die "Marge")], [mindestens jedoch **●**% p.a. (der "Mindestzinssatz"),] [höchstens jedoch **●** % p.a. (der "Höchstzinssatz"),] wobei auf die **●** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der Variable Zinssatz beträgt mindestens [0,00 %] [**●**].]
 - b) An jedem Zinsermittlungstag ermittelt der Emittent den USD-LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite ["LIBOR01"] [**Abweichende Publikationsseite einfügen: ●**] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [**Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●**] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um [11:00 Uhr (Londoner Zeit)] [**●** Uhr (**●** Zeit)] angezeigten Satz für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] US-Dollar-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. Wenn der Satz für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] US-Dollar-Einlagen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Satz für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] US-Dollar-Einlagen regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein USD-LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] US-Dollar-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der USD-LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze. [Falls weniger als zwei Angebotssätze genannt werden, wird als USD-LIBOR der arithmetische Mittelwert (gerundet auf vier Dezimalstellen) der Angebotssätze angenommen, die von vier von dem Emittenten ausgewählten Großbanken in New York City um ca. 11:00 Uhr Ortszeit an diesem Zinsermittlungstag für Darlehen an führende europäische Banken und mit einem repräsentativen Betrag genannt werden.]

- [d) Kann an einem Zinsermittlungstag der USD-LIBOR nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden USD-LIBOR nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.]

"Zinsermittlungstag" ist der zweite [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten [Bankarbeitstag][TARGET2-Geschäftstag] vor einem Zinstermin[, an dem die Banken in [London] [,] [und] [Düsseldorf] [und] [*Abweichenden Ort einfügen: ●*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln) dividiert wird (actual/360), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag gemäß § 7 bekannt machen.
- (7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

§ 3

Rückzahlung

Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am [●][am in den ● fallenden Zinstermin] (der "Rückzahlungstermin") zurückzuzahlen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt je Wertpapier in Höhe des Nennbetrags.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung

- (1) Die Zahlung des Nennbetrags erfolgt durch den Emittenten über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
- [(2) Falls ein Rückzahlungstermin für die Zahlung von Kapital kein [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] [, es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Rückzahlungstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag]].]
- [(2)][(3)] Alle etwaigen im Zusammenhang mit [diesen Zahlungen] [dieser Zahlung] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser [Zahlungen] [Zahlung] an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Zinsermittlungstag der Referenzzinssatz (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern an einem Zinsermittlungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Absatz • ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Variablen Zinssatzes ist die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes durch die Publikationsstelle.
- (2) Sollte der Referenzzinssatz während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig durch die Publikationsstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Referenzzinssatz für die Feststellung des Variablen Zinssatzes zugrunde zu legen ist. Die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen derartigen Ersatzreferenzzinssatz ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzreferenzzinssatzes erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass eine sachgerechte Festlegung eines Ersatzreferenzzinssatzes und damit die Kontinuität des Referenzzinssatzes bzw. Ersatzreferenzzinssatzes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Referenzzinssatzes oder Ersatzreferenzzinssatzes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Referenzzinssatz oder Ersatzreferenzzinssatz während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrags, zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Nennbetrags zuzüglich der anteiligen Zinsen erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags zuzüglich der anteiligen Zinsen.
- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Referenzzinssatzes oder eines Ersatzreferenzzinssatzes nach Absatz (2) oder über die Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten nach Absatz (3), soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 7

Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden und der Referenzzinssatz auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht wird:]

- (2) Wenn der Referenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen und gemäß Absatz (1) veröffentlichen.]

§ 8 Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

§ 9 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst werden:]

Emissionsbedingungen
für die [ggf. Marketingnamen einfügen: ●] [verzinsliche Anleihe]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere/Form und Nennbetrag

- (1) Die [ggf. Marketingnamen einfügen: ●] [verzinsliche Anleihe] (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [*andere Emissionswährung*: [●] ("[●]")] (die "Emissionswährung") [●] ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils [Euro ("EUR")] [US-Dollar ("USD")] [●] ● (der "Nennbetrag").
- (3) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

§ 2

Zinsen

[Anwendbar, sofern es nur einen Zinstermin gibt, der dem Rückzahlungstermin entspricht:]

- (1) Die Wertpapiere werden vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:]

- (1) Die Wertpapiere werden vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden jeweils [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen*: ●] nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Monate • [eines jeden Jahres]] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")][(erster kurzer Kupon)][(erster langer Kupon)]. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [(letzter kurzer Kupon)][(letzter langer Kupon)].

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

§ 3

Rückzahlung

Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Rückzahlungstermin") zurückzuzahlen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt je Wertpapier in Höhe des Nennbetrags.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung

- (1) Die Zahlung des Nennbetrags erfolgt durch den Emittenten über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
- (2) Falls ein Termin für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag] (wie nachfolgend definiert) ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [TARGET2-Geschäftstag]; der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.
- (3) ["Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: •**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
 ["Bankarbeitstag" ist jeder "TARGET2-Geschäftstag", an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: •**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
 ["TARGET2-Geschäftstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) die betreffenden Zahlungen abwickelt [und an dem die Banken in [Düsseldorf] [,] [und] [London] [und] [**Abweichenden Ort einfügen: •**] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind].]
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit [diesen Zahlungen] [dieser Zahlung] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser [Zahlungen] [Zahlung] an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5**Marktstörung/Ersatzkurs**

Nicht anwendbar.

§ 6**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

Nicht anwendbar.

§ 7**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8**Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

§ 9**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen*MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN*

Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]
 gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
 Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
 in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
 Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 11. Mai 2017
 [zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: ●]]
(der "Basisprospekt")

[für die] [für die Aufstockung von]

[Marketingnamen einfügen: ●] verzinsliche[n] Anleihe[n]

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
 Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: ●] –
 – International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: ●] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: ●]
 / ISIN [ISIN einfügen: ●] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
 einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
 Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [20. Mai 2016] [11. Mai 2017], [jeweils]
 einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen
 das Angebotsvolumen der [Produktnamen einfügen: ●] auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen
 einfügen: ●].]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●*]

Rückzahlungstermin

Rückzahlungstermin: [*Rückzahlungstermin einfügen: ●*]

[*Ggf. Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:*

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[*Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen: ●*]

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [*Datum einfügen: ●*]

Erster Valutierungstag: [*Datum einfügen: ●*]

[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:*

Datum des Beschlusses des Emittenten: [*Datum einfügen: ●*]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: ● je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]*]

[*Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: [*Methode und Verfahren einfügen: ●*]

[*Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[*Kosten und Steuern einfügen: ●*]

Rendite

[*Wertpapiere mit fester Verzinsung: ● % p.a. (zum Rückzahlungstermin und unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises, ohne Berücksichtigung der individuellen Kosten des Erwerbers)*]

[Wertpapiere mit variabler Verzinsung, ohne Mindestzinssatz oder Höchstzinssatz: Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht für die gesamte Laufzeit fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen. Daher kann bei diesen Wertpapieren die Rendite zum Kaufzeitpunkt nicht ermittelt werden.]

[Wertpapiere mit variabler Verzinsung, Mindestzinssatz: Mindestrendite • % p.a. (zum Rückzahlungstermin und unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises, ohne Berücksichtigung der individuellen Kosten des Erwerbers)]

[Wertpapiere mit variabler Verzinsung, Höchstzinssatz: Maximalrendite • % p.a. (zum Rückzahlungstermin und unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises, ohne Berücksichtigung der individuellen Kosten des Erwerbers)]

Zulassung zum Handel

[Bei Einbeziehung in den Freiverkehr: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

[Bei Zulassung zum regulierten Markt: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)]

[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].

[Notierungsart: Notierung in Prozent.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der maßgeblichen Bedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] **[von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●]**.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: ●]**.] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]
- [- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●]**.]

III. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt / Beschreibung des Antragsverfahrens

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.1.5. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Insofern entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.8. im Abschnitt V. verwiesen.

5.1.7. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Die Wertpapiere sind ohne Vorkaufsrechte oder Zeichnungsrechte ausgestattet.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

Die Wertpapiere werden in Deutschland angeboten.

5.2.2. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Insofern entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots / Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot platzieren

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen in Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei fortgesetztem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent

Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Rating

7.5.1. Angabe der Ratings, die für einen Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden

Ratingagenturen, wie beispielsweise die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd., bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (=Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

<u>KATEGORIEN DER LANGFRISTIGEN FITCH RATINGS (LONG-TERM (LT) ISSUER DEFAULT RATING (IDR)):</u>	<u>KATEGORIEN DER KURZFRISTIGEN FITCH RATINGS (SHORT-TERM RATING):</u>
AAA	F1
AA	F2
A	F3
BBB	B
BB	C
B	RD
CCC	D
CC	
C	

RD D	
-----------------------	--

"+" oder "-" Zeichen werden einem Rating zugeordnet, um seine Position innerhalb der Hauptratingkategorie zu beschreiben.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

7.5.2. Angabe der Ratings, die für die Wertpapiere im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren erstellt wurden

Für die Wertpapiere wurde durch den Emittenten kein Rating in Auftrag gegeben bzw. erstellt.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen den namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (generelle Zustimmung) erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in Deutschland verwenden.

Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 11. Mai 2017
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

verzinsliche Anleihen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 11. Mai 2017

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Ulf Starke

gez. Florian Preising